

Franckesche Stiftungen zu Halle

D. Carl Friedrich Bahrds Versuch eines biblischen Systems der Dogmatik

Bahrds, Carl Friedrich

Gotha, 1769

VD18 90850548

XXV. Von dem richterlichen Ansehen der heiligen Schrift.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission requests please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-219162](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-219162)

Ich meines Orts bin nicht berechtigt, ein Schiedsrichter zu seyn, in einer Sache, über welche die Gottesgelehrten selbst streiten. --- Meine Meinung ist fast mit der obigen No. c. einstimmig. Nur glaube ich

a) einen ordentlichen Concursus der Providenz; in actu dicendi et scribendi: wie sich denn dieses von Selbst versteht, weil die Providenz bei allen Thätigkeiten der Geschöpfe concurrirt, so, daß keines wider den Willen und Zweck des Schöpfers agiren kann.

b) in gewissen einzelnen Fällen, wo etwas ist den Augenblick erst offenbaret und auch gleich vom viro sacro ausgesprochen werden sollte, glaube ich eine Art von Inspiration, die wenigstens dem Diciten gleich kommt. Denn wo die einzelnen Ideen, in der Reihe, einem Verstande präsentiret werden, da ist der modus cogitandi vom modo eloquendi fast unzertrennlich.

c) Unter den niedergeschriebenen Stücken der Offenbarung aber, giebt es wenig eigentlich dictirte Stellen — glaube ich.

XXV.

Von dem richterlichen Ansehen der heiligen Schrift.

Wir untersuchen hier, worinnen das richterliche Ansehen (autoritas canonica) der heiligen Schrift bestehe und worauf es sich gründe.

1) Wir behaupten nemlich, daß die heilige Schrift, in dem, was die Religion unmittelbar angeht, der

der einzige entscheidende Erkenntnißgrund sen, so, daß 1) da, wo sie sich deutlich erklärt, und ihr Grundtext richtig ist, und von uns richtig verstanden wird, keine weitere Einwendungen gelten, und 2) wo sie sich nicht deutlich erklärt, keine höheren Verbindlichkeiten, etwas als wahr anzunehmen, statt finden.

Obj. a) Aber die Bibel ist corruptirt? Resp. Sie entscheidet auch nur da, wo der Text richtig und als richtig erwiesen ist: daher ist z. E. 1 Joh. 5, 7. freilich kein entscheidender Beweis vor die Dreieinigkeit.

Obj. b) Wenn es also auf Kritik und Philologie ankommt, so hat sie diß Ansehen nicht für den Ungelehrten? Resp. Weder Text noch Uebersetzung sind so fehlerhaft, daß das System der Wahrheiten selbst nicht von jeden gemeinen Menschen entscheidend erkannt werden könnte.

Indem wir aber behaupten, daß die heilige Schrift allein das Recht habe, zu entscheiden, was wir in Absicht auf die Religion glauben, und thun sollen, so schließen wir zugleich von diesen Rechte aus

a) die Vernunft. — welche uns nichts giebt als 1) die Receptivität, die zur Erkenntniß der Wahrheit nöthig ist — 2) die Fähigkeit Beweise und Zeugnisse zu verstehen und zu prüfen — daher sie 3) zwar das Recht hat, zu sagen, was nicht wahr ist (nempe quod repugnat) aber nicht, was wahr ist, zu bestimmen.

alC —

G 4

β) Je

- β) Jenen unmittelbaren Unterricht des Geistes Gottes, welchen die Fanatici vorgeben, — denn der ist keinem Menschen versprochen — würde auch keine zuverlässigen Criteria haben — und ist schon deswegen unwahrscheinlich, weil die Bibel in aller Absicht zureichend war, so, daß Gott nicht nöthig hatte, das Wunder der Inspiration zu wiederholen.
- γ) Traditionen — welche kein Ansehen haben können, weil die Apostel selbst sagen, daß ihre hinterlassene Schriften zureichend sind — und weil man sie doch nicht anders, als nach der Bibel würde prüfen können — woben demohngeachtet kein neuer Grad von Zuverlässigkeit heraus kommen würde.
- δ) Die Aussprüche der Kirche oder einzelner Lehrer derselben oder eines einzelnen mit der Oberherrschaft begabten Bischofs derselben — denn dieses Ansehen müßte ihr zukommen a) vermöge einer unmittelbaren Erleuchtung, welche nicht erwiesen werden kann, b) vermöge eines Rechts, den Sinn der heiligen Schrift zu bestimmen — aber das hat jeder, der die Regeln der Auslegungen versteht — keiner allein — auch nicht viele allein — und alle Stimmen — wird niemand sammeln. c) vermöge des Rechts, das einer jeden Gesellschaft zusteht, ihre Mitglieder zu zwingen, die Lehrsätze, die sie öffentlich lehrt, und nach denen sie lebt, wenigstens äußerlich anzunehmen, — Allein dieses Recht erstreckt sich nur auf ihre Glieder, und deren professionem externam, aber nicht auf die Wahrheit überhaupt.
- Die

— Die Kirche kann nichts fest setzen, ohne die Bibel. Die Gültigkeit des Zeugnisses der Kirche setzt die Gültigkeit der Bibel voraus. — Einzelne Menschen können also auch nicht mehr Ansehen haben, als was ihnen die Kirche giebt und geben kann.

2) Worauf sich das richterliche Ansehen der heiligen Schrift gründet, und wovon es abhänget.

N) Nicht von der Kirche — Menschen müssen es zwar seyn, die die Gründe, auf denen das richterliche Ansehen der heiligen Schrift beruhet, aufsuchen und prüfen — aber, was sie aus diesen Gründen erkennen, hat Verbindlichkeit für sie und für die, die eben das erkennen und die sich vereinigen es zu bekennen. Aber für sonst niemanden.

3) Es gründet sich aber diß Ansehen

a) auf die Wahrheit ihres Inhalts — Wahrheit an sich selbst, [auch Vernunftwahrheit] hat allezeit ein absolutes Ansehen — und ist vom menschlichen Ansehen independent.

b) Auf die Göttlichkeit ihres Ursprungs — Ein solches Buch verdient, daß man seine Aussprüche schweigend ehrt.

c) Auf den Endzweck, den sich Gott bei seiner Offenbarung vorgesetzt hat, 2 Tim. 3, 16.

d) Auf die Untüchtigkeit aller andern Richter — und der allein möglichen Zuverlässigkeit dieses.

G 5

e) Auf